

Sitzung vom 20. Mai 1992

1517. Anfrage

Kantonsrat Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, hat am 24. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat seine Jahresziele jeweils in geeigneter Form bekanntzugeben?

Begründung:

Die Festlegung von Jahreszielen ist ein wesentliches Mittel zur Führung der Verwaltung. Der Kantonsrat, dem nach Verfassung die Überwachung der gesamten Landesverwaltung zukommt, hat wenig Informationen über die Absichten des Regierungsrates für das jeweils kommende Jahr. Im Bericht zum Budget und im Strassenbauprogramm sind derartige Angaben enthalten; allerdings sind sie nicht hinreichend, nicht vollständig und nicht systematisch. Vereinzelt weitere Informationen seitens der Regierung erfolgen eher zufällig in Ratsdebatten und Kommissionssitzungen.

Ein Programm des Regierungsrates über die wichtigsten Ziele und Absichten, wie z.B. die Vorlage von Gesetzen, Verordnungen, bedeutsamen Planungs- und Investitionsvorhaben, sollte zu Beginn des Jahres dem Kantonsrat (ohne Diskussion im Rat) zur Kenntnis gebracht werden.

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, wird wie folgt beantwortet:

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedarf wie die private Unternehmertätigkeit der Planung. Regierung und Verwaltung sind gehalten, nach sachlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten ihr zukünftiges Handeln vorausschauend zu bestimmen.

Die Planung findet im Kanton auf allen Ebenen der Verwaltung statt. Der Regierungsrat ist verantwortlich für ihre Koordination und das Setzen von Prioritäten. Die Planung findet ihren Ausdruck in einzelnen Bereichsplanungen, wie Spitalplanung, Raumplanung und Energieplanung; besondere Bedeutung ist ihr heute in den weiten Gebieten des Umweltschutzes zuzumessen. In der Regel ist es der Gesetzgeber, der für Sachgebiete, bei denen der Koordinationsbedarf überdurchschnittlich gross ist, die Erstellung von Planungen verlangt. Dies gilt vor allem für die übergreifende Finanzplanung, die sich auf den Bericht über die finanzpolitischen Grundlagen stützt. Der Bericht über die finanzpolitischen Grundlagen wird dem Kantonsrat im Hinblick auf die Festsetzung des Steuerfusses alle drei Jahre vorgelegt. Deren Zahlen werden gemäss der jährlich zu erstellenden Finanzplanung laufend aufdatiert. Dem Kantonsrat ist die Möglichkeit gegeben, mit den dafür vorgesehenen parlamentarischen Mitteln des Kantonsratsgesetzes seinen Einfluss geltend zu machen.

Die einzelnen Sachplanungen, die Finanzplanung und der Bericht über die finanzpolitischen Grundlagen enthalten eine Fülle von Informationen über die Ziele und Absichten des Regierungsrates für das künftige Handeln. Selbst der Geschäftsbericht enthält neben der Rechenschaft über das vergangene Jahr an vielen Stellen einen Ausblick auf anstehende Aufgaben. Wegen der Abhängigkeit der Realisierung der Entscheidungen von zahlreichen Bedingungen rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Art muss ein Programm aber immer unverbindlich bleiben. Neben den erwähnten parlamentarischen Mitteln sind es vor allem Initiative und Referendum, denen eine schwer erfassbare oder die Planung gar durchkreuzende Wirkung zukommt. Das Erstellen eines jährlichen Aufgabenkatalogs wäre angesichts

der erwähnten und publizierten längerfristigen Planungen nicht nur eine Doppelspurigkeit, sondern läge auch in Widerspruch zum Erfordernis einer Führung, die im Setzen der Prioritäten im Hinblick auf das gesamte staatliche Handeln flexibel bleiben muss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Zürich, den 20. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller